

Ordnung des Kindergartenkonvents in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 17.6.1985 (ABl. Anhalt 1987 Bd. 1, S. 4).

1. ¹Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der ev. Kindergärten in der Ev. Landeskirche Anhalts bilden einen Kindergartenkonvent. ²Er dient der Weiterbildung, der Anregung für die Arbeit, dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der Gemeinschaft. ³Dem Konvent gehören außerdem der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten und die Sachbearbeiterin des Landeskirchenrats für die Kindergartenarbeit an.
2. ¹Der Kindergartenkonvent tagt einmal vierteljährlich, dreimal am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr, einmal an einem Sonnabend ganztags, in der Regel in Dessau. ²Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind zur Teilnahme am Konvent verpflichtet. ³Ihre Freistellung für die Nachmittagskonvente soll durch den Einsatz von Aushilfskräften ermöglicht werden. ⁴Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Konvent über Kindergartenfragen in der Landeskirche und den Gliedkirchen des Bundes.
3. Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Konventsleiterin und eine Stellvertreterin für jeweils zwei Jahre.
4. ¹Die Konventsleiterin bespricht mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft und der Sachbearbeiterin des Landeskirchenrats die Konventsarbeit. ²Sie reicht jährlich einmal einen Bericht über die Konventsarbeit an den Landeskirchenrat über den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft ein. ³Über jede Konventstagung wird ein Protokoll geführt. ⁴Die Themen der Weiterbildung werden durch die Arbeitsgemeinschaft vorgegeben.
5. ¹Der Konvent lädt den Dezernenten des Landeskirchenrats einmal im Jahr ein. ²In besonderen Fällen können Gäste zum Konvent eingeladen werden.